

§ 52d BRGO 1974 Auskunftserteilung

BRGO 1974 - Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.06.2021

§ 52d.

Der Zentralbetriebsrat und die Unternehmensleitung sind verpflichtet, dem Zentraljugendvertrauensrat alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

In Kraft seit 01.08.1987 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at